OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550927/16/KH**

Datum: **Linz, 16. Februar 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Hörzing über die Beschwerde der X GmbH (ehem. X GmbH & Co KG), X, X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2016, GZ: AUWR-2006-1034/1119, betreffend eine abfallwirtschaftliche Genehmigung zur Ableitung der betrieblichen Abwässer

zu Recht e r k a n n t :

**I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde mit folgender Maßgabe stattgegeben:**

**In der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 3. wird der Konzentrationsgrenzwert für CSB mit 8.000 mg/l festgesetzt.**
**In der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 11. wird der Wert „5.000" durch „8.000" ersetzt.**
**In der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 14. wird der zweite Satz gestrichen.**
**In der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 23. wird die Wortfolge „Ende September 2016" durch die Wortfolge „31. Mai 2017" ersetzt.**
**Die in Spruchpunkt IV./B) enthaltene Auflage Nr. 1. (und somit der gesamte Spruchpunkt IV./B) wird gestrichen. Der Spruchpunkt IV./C) wird in „IV./B)" umbenannt.**
**Die in Spruchpunkt I. enthaltene Befristung wird mit 31. Dezember 2022 festgesetzt.**

**Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 28. Juni 2013 beantragte die X GmbH (ehem. X GmbH & Co KG), X, X (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), die Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X.

2. Mit Bescheid vom 8. Juni 2016, GZ: AUWR-2006-1034/1119, wurde von der belangten Behörde als Abfallwirtschaftsbehörde nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens dazu folgender Spruch erlassen:

„I. Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:
Der X GmbH & Co KG, X, X, wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhaltungsverbandes X, nach Maßgabe der den Verwendungszweck des verliehenen Rechtes bildenden Anlagenbeschreibung in Spruchabschnitt III., sowie der Nebenbestimmungen in Spruchabschnitt IV., erteilt.

Das Recht zur Ableitung der betrieblichen Abwässer ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

II. Abweisung des auf § 33b Abs. 10 WRG 1959 gestützten Begehrens
Soweit der Antrag die Bewilligung von erhöhten Abwasserparametern gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 zum Gegenstand hat, wird dieser abgewiesen.

III. Verwendungszweck / Anlagenbeschreibung
Den Verwendungszweck des verliehenen Wasserbenutzungsrechtes bildet die Ableitung von Abwässern aus der Behandlung von Abfällen mit der nachstehend beschriebenen Anlage ohne weitere Vorreinigung in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhaltungsverbandes X.

In dieser Behandlungsanlage kommen chemisch/physikalische Verfahren zur Anwendung, wobei einerseits Schwermetallfällungen durchgeführt werden und andererseits Emulsionen sowie Öl-Wassergemische getrennt werden. Diese Prozesse beinhalten auch die Schlammabtrennung und die Entwässerung von Schlämmen.

Anlagenteile:

Übernahmebecken 1
Dieser Anlagenteil befindet sich im südwestlichen Bereich des Behandlungsgebäudes. Das Becken besteht aus Dichtbeton, ausgekleidet mit Edelstahl.
Das Becken dient als Vorlagebecken für den Dekanter (Entwässerung von Schlamm). Es erfolgt auch eine Grobschlammabscheidung durch Schwerkraft.

Dekanter
Dieser ist auf Ebene -1 neben dem Übernahmebecken 1 situiert, der Schlammabtransport erfolgt mittels Container von der nördlichen Seite des Gebäudes. Die Schlämme aus den Übernahmebecken 1 bis 3 und den beiden Behandlungstanks (nach der Schwermetallfällung, der Emulsionsspaltung und der Nachbehandlung mit Aktivkohle) werden im Dekanter getrennt in Feststoff (zur Verbrennung) und wässrige Phase (zurück in die Behandlung). Dieser Schritt kann auch nach den Puffertanks erfolgen.

Übernahmebecken 2 und 3
Diese Anlagenteile befinden sich im südlichen Teil des Behandlungsgebäudes. Die Becken bestehen aus Dichtbeton, ausgekleidet mit Edelstahl, und sind mit Siebvorrichtungen zur Abtrennung von Grobstoffen vor Einbringung in die Becken (je ca. Nutzvolumen 30 $m^3$) ausgestattet.

2 Direktleitungen
Diese befinden sich im südlichen Teil des Behandlungsgebäudes auf der rechten Seite oberhalb der Übernahmebecken 2 und 3. Sie führen vom Tankwagen (direkte Ankopplung) zu den Puffertanks.

2 Bearbeitungstanks
Dies sind Stahlbehälter mit GFK-Epoxidharz-Innenbeschichtung, mit Rührwerk ausgestattet, bei einem Nennvolumen von je 27 $m^3$.

5 Puffertanks
Es handelt sich um Stahlbehälter mit GFK-Epoxidharz-Innenbeschichtung, bei einem Nennvolumen von rund 27 $m^3$. Die 5 Puffertanks haben ein Gesamtvolumen von 135 $m^3$.

Stapeltank I und II
Die Stapeltanks speichern das gereinigte Abwasser. Im Stapeltank I befindet sich das gereinigte, vom Schlamm getrennte Abwasser. Im Stapeltank II wird das Wasser gespeichert, um die Endkontrolle durchzuführen, um die Freigabe für die Ableitung zu erhalten. Sie bilden gemeinsam mit den zwei Bearbeitungstanks und den fünf Puffertanks eine Gruppe von 9 Tanks und haben auch ca. 27 $m^3$ Nennvolumen.

Altöltank + Lösungsmitteltank
Der Altölstapeltank (40.000 l) befindet sich auf Ebene 1 und ist über die südliche Seite zugänglich. Der 50.000 l Lösungsmitteltank daneben spielt jedoch bei der Behandlung (chemisch-physikalischen Behandlung) keine Rolle. Flüssige Abfälle (verunreinigte Lösungsmittel) werden hier gesammelt, bevor sie einer thermischen Verwertung/ Entsorgung zugeführt werden.

Probenehmer und pH-Endkontrolle
Der mengenproportionale Probennehmer ist vor der Einleitungsstelle in den Ortskanal im Gebäude über dem Übernahmebecken 1 situiert. Es gibt dort auch einen zweiten Probennehmer, den der Reinhaltungsverband X betreut. Die Ansteuerung beider erfolgt durch die Mengenmessung des Betriebes.

Labor

Das firmeneigene Labor ist an der Nordseite der Behandlungshalle auf der Ebene +1 eingerichtet. Es werden im Wesentlichen Analysen mittels nass-chemischer Methoden durchgeführt. Proben von angelieferten Abfällen, aus den Behandlungsstufen und den zur Ableitung vorgesehenen Abwässern, sowie Abfallmuster, welche vor Vertragsabschluss von potentiellen Kunden übermittelt werden, werden untersucht.
Es wird ein Betriebsbuch geführt, in dem die Tagesabwassermenge (Ablesung IDM), der pH-Wert und die Messwerte der Parameter abfiltrierbare Stoffe, CSB, Ammonium-Stickstoff, Barium, Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Silber, Zink, AOX, Summe der Kohlenwasserstoffe, schwerflüchtige lipophile Stoffe und Sulfat aus der Tagesprobe arbeitstäglich eingetragen werden. Einmal pro Woche werden auch die Parameter Arsen, Chrom-gesamt, Chrom-VI, Kobalt, Quecksilber, Zinn, Cyanid (leicht freisetzbar) und Phenolindex gemessen. Die Analysen der Tageswerte erfolgen durch einen Mitarbeiter der Betreiberin, die Analyse der übrigen Werte wird nach außen vergeben. Die Eintragung der Werte erfolgt nach Erhalt aller Analysendaten.

Waschhalle (östlicher Teil des Behandlungsgebäudes)
In der LKW-Waschhalle befindet sich ein Sandfang, die Waschwässer gelangen in die Übernahmebecken 2+3 und werden dort mit den übrigen Wässern mitbehandelt.

Biofilter
Die Abluft der Bereiche über dem Öltank, der Übernahme 1 und 2, dem Spaltbehälter, dem Altöltank und dem Lösemitteltank wird als hoch belastete Abluft über den pH-sauren Hochleistungswäscher (1.100 $m^3$/h) geführt und anschließend wie die übrige Abluft behandelt. Die Abluft der Bereiche Tankabsaugung 1 und 2, Raumabsaugung 1 und 2, Bodenabsaugung 1 und 2, Dekanter und Pufferbecken sowie die vorbehandelte, hoch belastete Abluft wird in erster Stufe pH-sauer gewaschen und anschließend pH-basisch behandelt. Der gesamte Abluftstrom gelangt dann zum Biofilter (Kompaktfilter im Gleichstromverfahren).
Die Abwässer des Wäschers und des Biofilters werden direkt in die Ortskanalisation im Ausmaß von 1 l/h abgeleitet. Das ergibt eine Tagesmenge von max. 0,024 $m^3$.

Behandlungsschritte in der C/P-Anlage
Nachstehend werden die typischen Behandlungsschritte dargestellt. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung kann die Reihenfolge der Schritte variieren. Ausschlaggebend für die Ableitung in den Ortskanal ist die Endkontrolle.

1. Eingangskontrolle
Diese setzt sich aus einer Überprüfung des angelieferten flüssigen Abfalles vor der Übernahme (Analyse vor Abholung) und/oder aus der Analyse vor der Einbringung in die Anlage, also der flüssigen Abfälle aus dem Tankwagen, zusammen.
Da flüssige Abfälle auch vermischt werden, erfolgt vor der Behandlung eine Kontrolle nach Homogenisierung mittels Rührwerk in den Zwischenstapeltanks.

2. Schlammabtrennung
Die wässrige Phase gelangt zur Zwischenlagerung in einen der 27 $m^3$ Puffertanks. Nach der Eingangskontrolle erfolgt die Behandlung. Der Schlamm wird dem Dekanter zugeführt. In den Übernahmebecken 2 und 3 erfolgt eine Grobschlammabscheidung. Die flüssige Phase wird in einen der 27 $m^3$ Puffertanks gepumpt.

Die Direktleitungen von Tankwagen zu den Behandlungstanks werden genützt, wenn der Schlammanteil des flüssigen Tankinhaltes sehr gering ist. Schwach belastete Wässer mit geringem Feststoffgehalt (z.B. Sickerwässer) werden praktisch ausschließlich über Tankwagen angeliefert und direkt aus dem Fahrzeug in einen der Bearbeitungstanks (wenn frei) gepumpt.

3. Trennung Öl-Wasser-Gemische bzw. Emulsionen

In einem Puffertank wird der flüssige Abfall (Öl-Wasser Gemisch) durch Beruhigung getrennt in Ölphase, Wasserphase und Schlammphase. Die Trennungsphase kann unterschiedlich lange dauern, im Normalfall ca. 90 min.
Die Ölphase wird dem Altölstapeltank zugeführt und bei entsprechend angesammelter Menge als Altöl entsorgt.
Die Schlammphase wird dem Dekanter zugeführt und die Wasserphase wird im Reaktionsbehälter der Behandlung zugeführt.
Bei stabilen Emulsionen erfolgt eine Fällung durch dosierte Zugabe von Kalkmilch und Eisen-III-Chlorid.
Es werden auch ungelöste Fette durch Anlagerung an gebildete Flocken zurückgehalten (Behandlungsdauer ca. 30 min). Anschließend erfolgt die Nachbehandlung. Die Gesamtdauer der Behandlung eines Öl-Wassergemisches kann zwischen 2,5 und 3,5 Stunden dauern (inklusive Befüllen).

4. chemisch-physikalische Behandlung - Schwermetalle

In einem Behandlungstank erfolgen nach der Eingangskontrolle die Schritte 4.1 bis 4.4.

4.1 pH-Einstellung

Nach der Eingangskontrolle erfolgen die pH-Werteinstellung und die entsprechende Behandlung. Die angelieferten Säuren und Laugen werden vorwiegend zur Neutralisation verwendet, zusätzlich kommen Natronlauge und Salzsäure zum Einsatz.

4.2 Fällung der Schwermetalle

Blei, Cadmium, Kupfer, Silber und Zink werden mittels Natriumsulfid gefällt. Nickel wird mit Carbamatfäller behandelt.
Chromhaltige Abwässer werden durch Eisen(II)sulfat zu Chrom-III reduziert und dann mittels Polyaluminiumchlorid gefällt.
Die Reaktionsdauer für die Fällung beträgt ca. 2 Stunden.

4.3 pH-Kontrolle

Anschließend erfolgen eine pH-Wert-Kontrolle sowie die Zugabe von Eisen-III-Chlorid.

4.4 Geruchsbindung

Als Nachbehandlung (30 min) wird Aktivkohle eingesetzt, um leichtflüchtige organische Substanzen zu binden, wie z.B. BTXE, Phenole. Nach erneuter Kontrolle erfolgt die Sedimentationsphase (ca. 30 min).

5. Nachbehandlung

Zur Bindung von organischen Geruchsstoffen erfolgt auch eine Zugabe von Aktivkohle im Ausmaß von 3,5 - 5 kg/ $m^3$ (91 - 200 kg/ Charge). Damit sollen auch BTXE und Stoffe, die zum AOX-Gehalt beitragen, der wässrigen Phase entzogen werden.
Diese Nachbehandlung dauert insgesamt ca. 60 Minuten: ca. 20 min Reaktionszeit, 10 min Phasentrennung sowie 20 min Abpumpen in den Stapeltank und anschließend 10 min Schlammabsaugung zum Dekanter.

6. Endbehandlung

Von Stapeltank I (27 $m^3$) wird das Abwasser über einen Bandfilter (Porengröße 70 Rm) in den Stapeltank II geführt. Dort erfolgt die Endkontrolle und dann die Ableitung in den Ortskanal, wobei mittels mengenproportionaler Probenahme eine Rückstellprobe genommen wird. Bei der Ableitung in den Kanal wird dem Abwasser ein Entschäumer zugesetzt, um die Behandlung auf der Kläranlage zu erleichtern. Dieser Entschäumer wurde vom RHV X erprobt.

Die Gesamtdauer des von 2 bis 5 beschriebenen Verfahrens bis zur Möglichkeit einer erneuten Befüllung beträgt ca. 3,5 Stunden (ohne die Zeit zum Befüllen und Analyse). Bei den 2 Bearbeitungstanks kann durch die beschriebenen Verarbeitungsschritte davon ausgegangen werden, dass bei einem Nutzvolumen von 26 $m^3$ pro Ableitung 21 $m^3$ Schmutzwasser anfällt und diese Tanks 2 -3 Mal pro Tag gefüllt und abgearbeitet werden können. Bei insgesamt 5 Füllungen fallen daher maximal 105 $m^3$ behandeltes Abwasser an.

IV. Nebenbestimmungen

A) Aus Sicht der Abwasserchemie:

1. Aus der im Befund beschriebenen chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (C/P-Anlage) dürfen nur Abwässer (wässrige Phase) aus der Behandlung folgender Abfälle abgeleitet werden, wobei die angeführten Grenzwerte einzuhalten sind:

Aufzählung

2. Es dürfen Abwässer in einem Ausmaß von maximal 120 $m^3$/d bzw. 5 l/s abgeleitet werden.

3. Im Ablauf sind nachstehende maximale Konzentrationen und Frachten einzuhalten:

| Parameter | Konzentration | Fracht |
|---|---|---|
| Temperatur | 35°C | |
| Toxizität $G_A$, $G_L$ $G_D$, $G_F$ | keine Hemmung biologischer Abbauvorgänge | |
| abfiltrierbare Stoffe | 150 mg/l | |
| pH-Wert | 6,5 - 10,0 | |
| Arsen | 0,1 mg/l | 12 g/d |
| Barium | 5,0 mg/l | 600 g/d |
| Blei | 0,5 mg/l | 60 g/d |
| Cadmium | 0,1 mg/l | 12 g/d |
| Chrom gesamt | 0,5 mg/l | 60 g/d |
| Chrom VI | 0,1 mg/l | |
| Cobalt | 1,0 mg/l | 120 g/d |
| Kupfer | 0,5 mg/l | 60 g/d |
| Nickel | 1,0 mg/l | 120 g/d |
| Quecksilber | 0,01 mg/l | |
| Silber | 0,1 mg/l | 12 g/d |
| Zink | 2,0 mg/l | 180 g/d |
| Zinn | 2,0 mg/l | 180 g/d |

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtchlor | 0,4 mg/l | |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 0,1 mg/l | |
| Fluorid | 20 mg/l | |
| $NH_4$-N | 250 mg/l | |
| $N0_2$-N | 10 mg/l | |
| Sulfat | 1500 mg/l | |
| Sulfid | 1,0 mg/l | |
| Sulfit | 50 mg/l | |
| CSB | 5.000 mg/l | max. 600 kg/d<br>bzw. 2800 kg/Woche |
| AOX (ber. als Cl) | 1,5 mg/l | 180 g/d |
| schwerflüchtige lipophile Stoffe | 150 mg/l | |
| Summe der Kohlenwasserstoffe | 20 mg/l | |
| POX (ber. als Cl) | 0,1 mg/l | |
| Phenolindex | 10 mg/l | |
| BTXE (ber. als Cl) | 0,1 mg/l | |

4. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe, CSB, $NH_4$-N, $N0_3$-N, $N0_2$-N, $P_{ges}$, Barium, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Silber, AOX und BTXE, Summe der Kohlenwasserstoffe, schwerflüchtige lipophile Stoffe gemäß der (branchenspezifischen) Emissionsverordnung in der mengenproportionalen Tagesmischprobe arbeitstäglich zu untersuchen.

5. Als Nachweis, dass die gegenständlichen Abwässer keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der kommunalen Anlage des RHV X hervorrufen, ist von jeder Charge ein Atmungstest in Anlehnung an eine von Herrn Dr. S (TU W) entwickelte Methode durchzuführen. Dabei ist 1 l Belebtschlamm der Kläranlage mit 5 ml Abwasser zu versetzen und ca. 2 Stunden zu belüften. Anschließend ist in einem gerührten, luftdichten Gefäß mittels Sauerstoffsonde die Sauerstoffzehrung des Abwassers alleine, nach Zusatz von Ammoniumchlorid und nach Zusatz von Allylthioharnstoff zu messen und aufzuzeichnen. Eine Vergleichsprobe ohne Zugabe von Ammoniumchlorid ist in gleicher Weise zu untersuchen. Sowohl die Blindprobe als auch die Abwasserprobe haben beide zwei deutliche Knicke in der Kurve aufzuweisen. Bei Fehlen der Knicke bei der Blindprobe ist der Versuch mit neuem Belebtschlamm zu wiederholen und der RHV X zu verständigen. Ergibt der Vergleich der Kurven eine Hemmung (kein ausgeprägte Knicke), darf das Abwasser nicht abgeleitet werden. Es kann weiter behandelt werden, und wenn ein erneuter Test keine Hemmung zeigt, kann es abgeleitet werden. Wird das Abwasser nicht weiter behandelt, ist es der Entsorgung zuzuführen.

6. Das Abwasser ist im Rahmen der Fremdüberwachung hinsichtlich der Abbaubarkeit zu untersuchen. Der Abbautest ist gemäß ÖNORM EN 29888 durchzuführen, wobei der Belebtschlamm aus den Anlagen des RHV X zu verwenden ist.

7. Das Abwasser ist vor der Ableitung mit Aktivkohle und Eisen(III)-Chlorid nachzubehandeln und über den Stapeltank II zu führen.

8. Im Ablauf des Stapeltanks II sind eine pH-Sonde und ein automatisches Probenahmegerät zur Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben zu installieren und kontinuierlich zu betreiben. Die Tagesmischproben sind mindestens fünf Tage lang gekühlt rückzustellen. Auf Verlangen ist der Behörde oder dem Reinhalteverband ein ausreichender Anteil davon zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen auszuhändigen.

9. Eine ausführliche, an diesen Bescheid angepasste Betriebs- und Wartungsvorschrift der Behandlungsanlage für flüssige Abfälle und die relevanten wasserrechtlichen Bescheide sind im Labor und bei der Betriebsleitung aufzulegen.

10. Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Chemikalien gemäß ÖNORM Z 1008 (aktueller Stand) sind im Betrieb aufzulegen.

11. Die Ableitung von Konzentraten (Z. B.: Chemikalien, Abwässer mit CSB-Gehalt über 5.000 mg/l) ist nicht gestattet.

12. Die Lagerung wassergefährdender Chemikalien hat in dichten, geschlossenen Behältern über geeigneten Auffangwannen zu erfolgen (Auffangvolumen mind. 100 %).

13. Es sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, dass der aus der Anlage regelmäßig zu entfernende Schlamm den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend entsorgt wurde. Bei Abholung des Schlammes durch Dritte ist der Nachweis zu führen, an wen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Menge Schlamm abgegeben wurde.

14. Die mit dem Betrieb und der Wartung der C/P-Anlage betraute Person und deren Stellvertreter sind der Behörde und dem Gewässerschutz bei jeder Änderung namhaft zu machen. Für diese Personen ist der Sachkundenachweis als gut ausgebildete, erfahrene Fachkraft vorzulegen und diese Personen haben zumindest alle zwei Jahre an einer fachlichen Fortbildung teilzunehmen.

15. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter registrierend zu erfassen:
- Abwassermenge (Momentanwert, Tagessumme)
- pH-Wert

16. Die Eigenüberwachungsergebnisse sind monatlich in elektronischer Form mittels X-Software bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Behörde (derzeit für Gewässerschutz zuständige Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gruppe Gewässerschutz beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz) unaufgefordert zu übermitteln.

17. Überschreitet ein im Rahmen der Eigen- oder Fremdüberwachung gemessener Konzentrationswert bei den Parametern CSB, $NH_4$-N, $N0_2$-N oder Summe der Kohlenwasserstoffe den Grenzwert um mehr als 100% oder die $P_{ges}$-Fracht den Wert von 10 kg/d, sind unverzüglich der Reinhalteverband X und die Behörde (derzeit für Gewässerschutz zuständige Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gruppe Gewäs-

serschutz beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz) nachweislich zu verständigen.

18. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist mindestens halbjährlich durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte durchführen zu lassen. Die Abwasseruntersuchung hat zumindest drei Tagesmischproben einer repräsentativen Betriebswoche zu umfassen. Probenahme und Analytik sind entsprechend den Regelungen der branchenspezifischen bzw. der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung durchzuführen. Dabei ist auch die Qualität der Eigenüberwachung z.B. über einen Messwertvergleich überprüfen zu lassen.
Das Untersuchungsergebnis ist gemeinsam mit einer Aussage über die Qualität der Eigenüberwachung, den Wartungszustand der Reinigungsanlagen und mit einer Auswertung des Betriebsbuches hinsichtlich aufgetretener Grenzwertüberschreitungen samt Begründung und gesetzter Maßnahmen bis jeweils ein Monat nach Durchführung, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner des Folgejahres bzw. 31. Juli des jeweiligen Jahres unaufgefordert der Behörde (derzeit für Gewässerschutz zuständige Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gruppe Gewässerschutz beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz) vorzulegen.

19. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das mindestens einzutragen ist:
- tägliche Abwassermenge
- Eigenüberwachungsergebnisse
- Wartungs- und Kalibrierungsvorgänge
- Datum, Ort und Menge der Entsorgung von Schlämmen
- Störfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse, die mit der Abwasserbehandlung in Zusammenhang stehen (z.B. Reparaturen). Die Führung des Betriebsbuches kann auch in elektronischer Form erfolgen. Das Betriebsbuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

20. Die pH-Sonden sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und gegebenenfalls zu kalibrieren.

21. Bei Über- oder Unterschreitung der pH-Grenzwerte ist automatisch Alarm auszulösen und die Ableitung in die Ortskanalisation einzustellen.

22. Jede wesentliche Änderung der Menge und Zusammensetzung der betrieblichen Abwässer bedarf einer neuerlichen Bewilligung.

23. Die Betriebs- und Wartungsvorschrift ist bis Ende September 2016 an die gegenständliche Genehmigung anzupassen.

B) Aus Sicht der Abfallchemie:

1. Es müssen zukünftig die Aufzeichnungen in einem elektronisch bearbeitbaren Format zusammengeführt und tagesaktuell aktualisiert werden. Bei den eingehenden Abfällen ist zusätzlich der Feststoffanteil in % (auf eine Genauigkeit von 0,5, 10, 15 % usw.) der gelieferten Menge anzugeben.

Die Tabelle ist wie folgt aufzubauen:

- Blatt 1: Eingehende Abfälle: Spalte für Datum (TT.MM.JJJJ), Menge (kg, auf 10 kg genau), Art (Name), Schlüsselnummer, Übergeber/Abfallerzeuger, Ergebnisse der Eingangsanalysen der Erstanlieferung (pro Analyseparameter eine Spalte), Feststoffgehalt in %, Art der Behandlung (pro Behandlungsart eine Spalte), verwendete Konditionierchemikalien in kg (pro Chemikalienart eine Spalte), allfälliger Kommentar. Pro Anlieferung ist eine Zeile auszufüllen
- Blatt 2: Ausgehende Abfälle: Spalte für Datum (TT.MM.JJJJ), Menge (kg, auf 20 kg genau), Art (Name), Schlüsselnummer, Art der Verwendung / Entsorgung, Ergebnisse der Ausgangskontrolle (pro Analyseparameter eine Spalte), Tagesmenge Abwassereinleitung (in $m^3$, auf ganze $m^3$ genau), Abwasseranalyseergebnisse (pro Analyseparameter eine Spalte). Pro Ausgang aus der C/P-Anlage (Schlammabfuhr, Ölabfuhr und Tagesableitung) ist eine Zeile auszufüllen.

Bei Binärabfragen wie z.B. externe Entsorgung (wenn keine Behandlung erfolgt) ist die Zelle entweder durch einen Schrägstrich zu entwerten oder mit 1 zu bejahen.
Nicht zutreffende Zellen sind mittels Schrägstrich zu entwerten.
Die Tabellenblätter sind während eines Kalenderjahres chronologisch vollständig zu führen. Jeweils 3 Arbeitstage nach jedem Monatswechsel sind diese Aufzeichnungen der Behörde per E-Mail zu senden. Mit Jahreswechsel ist eine neue Tabelle zu eröffnen.

C) Aus Sicht der Abwassertechnik:

1. Der Ableitungskanal ist vom Einleitungspunkt des Betriebes bis zum Schacht X - X jährlich auf Zustand und Funktionsfähigkeit von einem hierzu nach ÖNORM B 2503 zusammen mit EN 1610 zertifizierten Unternehmen mittels Kanalkamera zu prüfen. Das Untersuchungsergebnis ist der zuständigen Behörde bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres vorzulegen. Bei Bedarf ist das Kanalsystem vor der Kamerabefahrung zu spülen, jedoch sind Hochdruckspülungen nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß anzuwenden. Für Schäden an der Abwasserkanalisation, welche auf die Einleitung der betrieblichen Abwässer der Konsensinhaberin zurückzuführen sind, ist der Behörde gleichzeitig mit dem Untersuchungsergebnis ein Sanierungsvorschlag vorzulegen.

2. Die innerbetrieblich im Boden verlegten Abwasseranlagen bzw. Abwasserableitungsanlagen inkl. Behälter, Becken und Schächte sind im Zuge einer Wiederverleihung bzw. einer Neuverleihung der gegenständlichen Bewilligung auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine nach ÖNORM B 2503 zusammen mit ÖNORM EN 1610 zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen. Oberirdisch situierte und somit optisch prüfbare Abwasseranlagen sind augenscheinlich auf Dichtheit zu untersuchen und das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Die aktuellen Atteste sind bereits dem Antrag beizulegen.

Hinweise:
a) Die Anlagen sind projekts- bzw. bewilligungsgemäß zu betreiben und in Stand zu halten, insbesondere Becken, Behälter, Schächte und Abfallwasserableitungsanlagen haben stets die Dichtheit nach ÖNORM EN 1610 bzw. B 2503 aufzuweisen.
b) Den Organen der Behörde ist nach Maßgabe von § 75 AWG 2002 und § 133 WRG 1959 der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren, die Entnahme von

Wasserproben und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten." [Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf vom 7. Juli 2016, mit der die Bf die Aufhebung des gesamten Bescheides aufgrund von Rechtswidrigkeit des Inhaltes, Aktenwidrigkeit sowie wegen Mangelhaftigkeit des durchgeführten Verfahrens fordert; dies insbesondere, weil die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides nach Ansicht der Bf auf falscher Rechtsgrundlage erlassen wurde, als auch die Bewilligung von erhöhten Abwasserparametern zu Unrecht im Spruchpunkt II. abgewiesen wurde. Dazu wird im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass aufgrund des Bescheides vom 17. Juli 2009 - zu dessen Bewilligungsumfang der verfahrensgegenständliche Wiederverleihungsantrag ergangen sei - die Ableitung von Abwässern nicht bloß auf die aus der Behandlung der dort im Abfallnummernschlüsselkatalog genannten Abfälle beschränkt sei. Diese Konsenseinschränkung sei deswegen rechtswidrig, zumal eine solche im wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahren nicht vorgenommen werden dürfe. Die Notwendigkeit der damals gemäß § 33b WRG erteilten erhöhten Grenzwerte für AOX und BTXE sei nach wie vor gegeben und sei deren Reduktion keineswegs erforderlich, da ohnehin in der Kläranlage des Reinhalteverbandes X eine Abbaubarkeit gewährleistet sei. Eine weitere Zusatzinvestition zur Errichtung einer biologischen Behandlungsanalage in Höhe von rund EUR 2 Mio. sei wirtschaftlich nicht zumutbar, zumal bereits größere Investitionen in die Kläranlage seitens der Bf vorgenommen worden seien. Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 33b Abs. 10 WRG seien gegeben. Mit den Ausführungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Bf, Herrn M W, welcher über längere Zeit bei der belangten Behörde als Sachverständiger tätig gewesen sei, sei den Stellungnahmen der Amtssachverständigen auch auf gleicher fachlicher Ebene begegnet worden, was von der belangten Behörde jedoch unberücksichtigt geblieben sei. Die Behörde habe eine willkürliche Entscheidung getroffen. Letztlich sei auch die Befristung des verliehenen Rechtes lediglich bis zum 31. Dezember 2019 nicht gerechtfertigt, zumal die Amtssachverständige für Abwasserchemie im Auflagenvorschlag eine Bewilligung bis zum 31. Dezember 2023 vorgeschlagen habe und die Bf eine gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der Prüfung der Abwasserleitung der C/P-Anlage am Standort P auf Schadensfreiheit und Dichtheit vom 8. November 2013 vorgelegt habe, aus welcher sich eindeutig ergäbe, dass das Leitungssystem dicht sei und somit den gegenteiligen Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik nicht gefolgt werden könne. Die erteilte Auflage zur umfassenden Aufzeichnungspflicht in Spruchpunkt IV./B)/1. sei jedenfalls überschießend, zumal damit eine behördliche Kontrolltätigkeit auf die Bf übergewälzt werde und es keinerlei gesetzliche Grundlage gebe, die den Auflagenumfang decken würde und die Auflage zudem gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, verstoßen und einen unverhältnismäßigen

organisatorischen Aufwand erfordern würde. Auch die Vorschreibung des Grenzwertes für den Parameter CSB mit 5.000 mg/l sei unplausibel und nicht zu rechtfertigen und könne nicht nachvollzogen werden, woher dieser Wert komme. Es stehe die Befürchtung im Raum, dass die Behörde diesbezüglich nicht ausreichend zwischen „Fracht" und „Konzentration" unterschieden habe und lasse sich der Grenzwert auch nicht in der einschlägigen AEV Abfallbehandlung finden. Ebenso unzulässig sei die Nebenbestimmung in Spruchpunkt IV./A)/14. des angefochtenen Bescheides, mit der verlangt werde, dass die mit der Wartung und dem Betrieb der C/P-Anlage betrauten Personen und deren Stellvertreter unter anderem zumindest alle zwei Jahre an einer fachlichen Ausbildung teilzunehmen hätten. Auch für diese Auflage existiere keine gesetzliche Grundlage, sie sei unverhältnismäßig (insbesondere bei einem Vergleich mit den Vorschriften des Gewerberechtes) und könne die sachlich-fachliche Notwendigkeit seitens der Bf nicht erkannt werden.

4. Mit Schreiben vom 4. August 2016 wurde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt sowie in den Bezug habenden Akt LVwG-550708, in dem das Verfahren betreffend den Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, abgehandelt wurde, und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2016. Die Feststellungen gründen sich auf den bisherigen Akteninhalt, auf die Aussagen der Parteien sowie die fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

III. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2016 steht in Ergänzung zu I. folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, wurde der Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Änderung ihrer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf Grundstück Nr. X, KG K, Gemeinde P, und in diesem Rahmen insbesondere auch zur Ableitung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abwässer in den Ortskanal der Gemeinde P und in der Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X erteilt.

2. Mit Antrag vom 12. Juni 2006 beantragte die Bf die *„Verlängerung der Wasserbenutzung für die Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der*

*chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage, Standort: X, X*" befristet bis zum 31. Dezember 2016. Betreffend die Schadstoffgrenzwerte für die Einleitung der Abwässer aus der Anlage wurden u.a. für die Parameter Nickel 1,5 mg/l, AOX 2,5 mg/l sowie BTXE 0,5 mg/l beantragt.

3. Am 17. Juli 2009 erging dazu der Bescheid der belangten Behörde, GZ: UR-2006-1034/347 (im Folgenden: „Bescheid 2009"), mit auszugsweise folgendem Inhalt:

„Bescheid

Die X GmbH & Co KG, X, X, betreibt auf den Grundstücken Nr. X und X, KG K, Gemeinde P, eine chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage, wobei letztmalig mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, eine Änderung dieser Anlage genehmigt wurde.
Mit Eingabe vom 12. Juni 2006, eingelangt bei der Behörde am 21. Juni 2006, abgeändert nunmehr anwaltlich vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, am 19. Dezember 2006, beantragte die X GmbH & Co KG die Verlängerung der, mit dem genannten Bescheid erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X sowie die Genehmigung der Erhöhung der Grenzwerte einzelner Abwasserparameter gegenüber dem bisherigen Konsens.
In Erledigung dieses Antrags ergeht vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nachstehender

Spruch

I. Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:
Der X GmbH & Co KG, X, X, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, wird in Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, die

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. X und X, KG K, Gemeinde P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X nach Maßgabe der nachstehenden Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt II. und den als solchen gekennzeichneten Projektsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt.

II. Vorhabensbeschreibung:
Die X GmbH & Co KG betreibt am Standort P, [...]

Mit der installierten hier beschriebene Behandlungsanlage

(Abwasserbehandlungsanlage/Schlammabtrennanlage) können daher folgende Abfälle behandelt werden.

Die Abfälle stellen eine Auszug aus dem Abfallkatalog des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, dar.

Aufzählung

Abfälle, die eine starke organische Belastung aufweisen können nicht behandelt werden, da in dieser Anlage kein biologischer Abbau stattfindet.
[...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid blieb unbekämpft und erwuchs in Rechtskraft.

4. Während im Verfahren im Jahr 2001 als Reinigungsstufe nach der Behandlung der Abfälle in der gegenständlichen C/P-Anlage eine Umkehrosmoseanlage projektiert und für kurze Zeit auch betrieben wurde, war dies im Verfahren, welches in den Bescheid 2009 mündete, nicht mehr der Fall.

5. Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 beantragte die Bf, die belangte Behörde als zuständige AWG-Behörde möge die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Bf gemäß §§ 21 Abs. 3 und 33b Abs. 3 WRG 1959 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013, befristet bis zum 31. Dezember 2023, wiederverleihen. Im Zuge dieses Verfahrens kam es zu Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Auslegung des Bescheides 2009 zwischen der Bf und der Behörde, welche zur Erlassung des im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen, vom erkennenden Gericht bestätigten Feststellungsbescheides der belangten Behörde vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, führten. Darin wurde gegenüber der Bf festgestellt, dass der Bescheid der belangten Behörde, GZ: UR-2006-1034/347 vom 17. Juli 2009 *(Anm.: Bescheid 2009)*, mit dem die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Bf in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X erteilt worden ist, ausdrücklich nur das Recht zur Ableitung von Abwässern, die aus der Behandlung nachstehender Abfälle stammen, umfasst:

Tabelle

Zudem wurde ausgesprochen, dass Abwässer aus der Behandlung von Abfällen, die eine starke organische Belastung aufweisen, nicht abgeleitet werden dürfen, weil in der Anlage kein biologischer Abbau stattfinde.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Bescheid 2009 unbekämpft geblieben ist und darin ausgesprochen wurde, dass nur solche Abwässer aus der gegenständlichen Behandlungsanlage in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X abgeleitet werden dürfen, die aus der Behandlung der im oben genannten Abfallkatalog angeführten Abfälle stammen.

6. In der am 18. Oktober 2016 abgehaltenen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, an welcher Vertreter der Bf im Beisein ihrer Rechtsvertreter, der Vertreter der belangten Behörde sowie eine Amtssachverständige für Abwasserchemie, ein Amtssachverständiger für Abwassertechnik und eine Amtssachverständige für Abfallchemie teilgenommen haben, wurden insbesondere nachfolgende Feststellungen getroffen:

6.1. Zum Gegenstand „öffentliche Interessen" führte die Amtssachverständige für Abwasserchemie aus, dass in Bezug auf die Nichteinschränkung der Abwässer auf diejenigen, die einen hohen organischen Anteil besitzen, die Praxis gezeigt hat, dass neben dem CSB auch das Verhältnis Kohlenstoff zu Stickstoff und Phosphor für die Kläranlage des Reinhalteverbandes X wichtig sei. Wird dieses Nährstoffgleichgewicht stark in eine Richtung verschoben, könne die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II Nr. 96/2006 nicht gesichert erreicht werden und ebenso werde dann das Verschlechterungsverbot nicht eingehalten.

Auf die Frage der Bf, ob bei Einhaltung sämtlicher in den Nebenbestimmungen des Bescheides 2009 enthaltenen Parameter und Grenzwerte eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch die Ableitung von Abwasser 2009 gegeben gewesen sei und ob diese Beeinträchtigung noch vorliege, führte die Amtssachverständige für Abwasserchemie aus, dass die Beeinträchtigung des Oberflächengewässers T unter den Bedingungen des Bescheides 2009 erfolgt sei und die gebotene Erreichung des Zielzustandes des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) damit gehindert werde, wobei der Vertreter der belangten Behörde aus rechtlicher Sicht dazu anmerkte, dass bei Einhaltung des Bescheides 2009 in Form des gegenständlichen Feststellungsbescheides dem öffentlichen Interesse nicht widersprochen werde.
Dazu wird klarstellend festgestellt, dass sich die Aussage der Amtssachverständigen für Abwasserchemie betreffend die Hinderung der Erreichung des Zielzustandes des NGP auf die im Bescheid 2009 noch erhöht bewilligten Ableitgrenzwerte betreffend AOX und BTXE bezog, jene des Vertreters der belangten Behörde auf die Formulierung des Spruchteiles II. des Bescheides 2009 betreffend den Katalog der Abfälle, deren Behandlungsabwässer abgeleitet werden dürfen.

6.2. Zum Stand der Technik führte die Bf aus, dass sich dieser aus der Einhaltung der maßgeblichen Abwasseremissionsverordnungen, konkret der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sowie der branchenspezifischen für Abfallbehandlungsanlagen in Zusammenschau mit dem entsprechenden Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken aus August 2006, ergebe und weiter über die verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Aspekte hinausreichende Faktoren, wie insbesondere der konkrete Betrieb der C/P-Anlage, nicht entscheidungswesentlich seien, solange die oben zitierten Abwasseremissionsverordnungen und das BVT-Merkblatt eingehalten seien. Weiters stelle die C/P-Anlage der Bf keine Abwasserreinigungsanlage dar, sondern eine Abfallbehandlungsanlage im Sinne des § 37 AWG und werde lediglich ein Teilstrom der Abfall- und nicht Abfall-Output-Fraktionen der C/P-Anlage einer Indirekteinleitung im Rahmen des bestehenden Konsenses zugeführt.

Die Amtssachverständige für Abwasserchemie hielt dazu fest, dass bei der Beurteilung des Standes der Technik neben den vorgeschlagenen Grenzwerten auch das Erreichen dieser Grenzwerte zu beurteilen sei, wobei in der AEV Abfallbehandlung die möglichen Abfallbehandlungsverfahren bzw. Abwasservorreinigungsverfahren zu berücksichtigen seien und verwies weiters auf ihre dem angefochtenen Bescheid diesbezüglich zugrunde liegenden Ausführungen.

6.3. Zur verfahrensgegenständlich erwähnten Umkehrosmoseanlage, welche projektiert und kurzzeitig betrieben wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides 2009 nicht mehr vorhanden war, führte die Bf aus, dass diese ihrer Ansicht nach im gegenständlichen Fall gänzlich irrelevant sei. Die Umkehrosmoseanlage sei bis ca. 2001 in Betrieb und dafür erforderlich gewesen, den bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Einleitegrenzwert von rund 600 kg/Woche CSB einzuhalten. Rund um das Jahr 2001 sei in der Folge der einzuhaltende CSB-Grenzwert auf 600 kg/d bzw. 2.800 kg/Woche erhöht worden und die Bf habe Anteile an der Kläranlage des Reinhalteverbandes X im Zuge deren Ausbau erworben, sodass eine biologische Behandlung der Abwässer aus der C/P-Anlage über die Umkehrosmoseanlage zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, insbesondere des CSB-Grenzwertes, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich gewesen sei. Weiters habe die Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Grenzwerte auch ohne Betrieb der Umkehrosmoseanlage sichergestellt werden können bzw. sei dies noch immer so. Ursprünglich sei die Umkehrosmoseanlage für eine Einleitleistung von rund 40 m³ genehmigt und errichtet worden, 2001 sei die Einleitleistung mit rund 120 m³/d behördlich genehmigt worden. Die Umkehrosmoseanlage habe daher 2001, 2009 und auch im Jahr 2016 nicht die ihr seitens der Behörde zugemessene Funktion erfüllen können - diese werde zur Gänze von der Kläranlage des Reinhalteverbandes X erfüllt.

Dazu hielt die Amtssachverständige für Abwasserchemie fest, dass die Umkehrosmose eine Abwasservorbehandlung darstelle und aufgrund ihrer technischen Auslegung neben großen Molekülen aus Kohlenstoffverbindungen (organische Substanzen) auch Schwermetalle zurückhalte. Durch das Stilllegen dieser Anlage sei die Vorbehandlung hinsichtlich des Standes der Technik neu zu beurteilen - im Rahmen dieser Beurteilung sei festgestellt worden, dass Abwässer, die hauptsächlich organisch belastet sind, im beschriebenen Behandlungsverfahren (Behandlung Schwermetalle, Öl-Wasser-Gemische und Schlammabtrennung) nicht behandelt werden könnten, da dies technisch nicht möglich sei.
Die Abwasserreinigung in der Verbandskläranlage des Reinhalteverbandes X sei ein biologisches Verfahren, in dem die organischen Stoffe durch Mikroorganismen zerlegt und als Biomasse aus dem Wasser ausgeschleust werden. Die Reinigungsleistung der Kläranlage beschränke sich auf Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphor und die Kläranlage könne nur einen Teil der Reinigungsleistung der Umkehrosmoseanlage übernehmen, wobei eine Auswirkung des Entfernens der Umkehrosmose auf die Qualität des Klärschlammes gegeben sei. Eine Umkehrosmose sei hinsichtlich der Reinigungsleistung mit einer biologischen Kläranlage nicht 1:1 vergleichbar. Durch die Berücksichtigung der Schmutzfracht von 4.000 EW bei der Neudimensionierung der Kläranlage des Reinhalteverbandes X sei zwar ein Großteil der Reinigungsleistung auf der Kläranlage erbracht worden - es sei aber aus abwasserchemischer Sicht die innerbetriebliche Vorbehandlung der Abwässer entsprechend anzupassen, um den Rest der Reinigungsleistung erbringen zu können, was durch die Einschränkung des Schlüsselnummernkatalogs auf diejenigen Abfallarten erfolgt sei, hinsichtlich derer die Abwässer, die aus ihrer Behandlung resultieren, zulässigerweise abgeleitet werden dürfen.

6.4. In Bezug auf den im gegenständlich angefochtenen Bescheid enthaltenen CSB-Konzentrationsgrenzwert führte die Bf aus, dass die AEV Abfallbehandlung keinen Grenzwert für CSB-Konzentration vorsehe und die einzige Einschränkung dieser Emissionsverordnung in der biologischen Abbaubarkeit bestehe, die über den Zahn-Wellens-Test mit einer Abbaubarkeit von 60 % begrenzt sei. Ein Abgehen vom Stand der Technik, den die Abwasseremissionsverordnungen zweifelsfrei darstellen würden, bedürfe einer besonderen Begründung, die der bekämpfte Bescheid vermissen lasse.

Die Amtssachverständige für Abwasserchemie führte diesbezüglich aus, dass die Vorschreibung des CSB-Konzentrationsgrenzwertes in dieser Höhe aus den Problemen in den vergangenen Jahren mit der Einleitung von Abwässern des Betriebes bei der Kläranlage X herrühre, die darin bestünden, dass ein erhöhter erforderlicher Sauerstoffeintrag bis zur Dauerbelüftung notwendig sei und daraus eine Reduzierung der Stickstoffentfernung resultiere.

Dazu ist festzuhalten, dass in der von der Bf, der Gemeinde P und dem Reinhalteverband X unterzeichneten letztgültigen Indirekteinleitervereinbarung ein diesbezüglicher Grenzwert für CSB von 8.000 mg/l (Konzentration) festgeschrieben ist.

6.5. Betreffend die in Spruchpunkt II. des gegenständlich angefochtenen Bescheides erfolgte Abweisung des Antrages auf Bewilligung von erhöhten Abwasserparametern gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 bezüglich der Parameter AOX und BTXE führte die Bf aus, dass im Rahmen der Eigenüberwachung die Durchschnittswerte von 0,3 mg/l BTXE bzw. 2 mg/l AOX über einen kontinuierlichen Zeitraum gemessen worden seien.

Die Bf betreibe am Standort P eine von drei C/P-Anlagen in Oberösterreich und habe sich dabei auf die Behandlung von flüssigen gefährlichen Abfällen spezialisiert, wobei diese gerade im geographischen Nahbereich des Standortes aufgrund der wirtschaftlichen Struktur und vieler Abfall erzeugender Unternehmen in chemischen, medizinischen und weiteren Industriebereichen verstärkt im Einzugsbereich der Anlage anfielen. Insbesondere seien Entsorgungskosten durch weite Transportwege determiniert und würden verhältnismäßig höhere Kosten einen deutlich niedrigeren Anreiz für Abfallerzeuger und -besitzer mit sich bringen, Abfälle gesetzeskonform zu entsorgen - je gefährlicher ein Abfall und gleichzeitig je näher eine entsprechende Abfallbehandlungsanlage, desto eher sei gewährleistet, dass die Abfallentsorgung entsprechend den Zielen und Grundsätzen insbesondere des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 AWG 2002 vorgenommen werde. Umgelegt auf den konkreten Fall bedeute dies, dass die Tätigkeit am gegenständlichen Standort, ausweislich der vorzitierten Bestimmungen, grundsätzlich im öffentlichen Interesse liege und somit zu überprüfen bleibe, ob im Fall der Einleitung unter geringfügiger Überschreitung der nach § 33b Abs. 3 WRG verordneten Grenzwerte das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft überwiege oder nicht. Nach Ansicht der Bf ergebe sich alleine aus der Tatsache, dass bereits mit dem Bescheid 2009 eine Erhöhung der auch hier verfahrensgegenständlichen Grenzwerte genehmigt worden sei sowie aus der Tatsache, dass es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Sinne des § 105 WRG in den letzten Jahren gekommen sei, dass das geringfügige Nichteinhalten der verordneten Grenzwerte, wie beantragt, das öffentliche Interesse an der in der Vergangenheit dokumentiert funktionierenden Abfallentsorgung nicht überwiege. Untermauern lasse sich dies mit der wachsenden Entwicklung des Entsorgungsbereiches flüssiger gefährlicher Abfälle, welche aktuell rund 3.000 t/Monat inputseitig betrage. Das gesamte bisherige Verfahren habe keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgebracht, dass ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht bestehen könnte. Gleichermaßen habe das bisherige Verfahren keinerlei Indizien darauf

hervorgebracht, dass ein diesem öffentlichen Interesse entgegen zu stellendes Interesse an der Gewässerreinhaltung überhaupt beeinträchtigt sein könnte.

Dazu hielt die Amtssachverständige für Abwasserchemie fest, dass im Jahr 2015 hinsichtlich der im Rahmen der Eigenüberwachung gemessenen Werte, welche von sachverständiger Seite ausgewertet wurden, der Durchschnittswert betreffend AOX bei 1,1 mg/l bzw. betreffend BTXE bei 0,29 mg/l gelegen sei. Zur Anzahl der Grenzwertüberschreitungen führte sie aus, dass im Jahr 2015 betreffend AOX drei Überschreitungen und betreffend BTXE zehn Überschreitungen unter Beachtung der Messungenauigkeit und der 4 von 5-Regel festgestellt worden seien.
Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer sei jedenfalls sehr hoch, denn der Zielzustand des guten chemischen Zustandes sei bis 22. Dezember 2015 zu erreichen. Beim Oberflächenwasserkörper, in den die Kläranlage X einleitet, müsse immer noch mit einem mäßigen Gesamtzustand das Auslangen gefunden werden.
Aus fachlicher Sicht sei bei der bestehenden Anlage der Managementaufwand zu erhöhen, um die Grenzwerte nach dem Stand der Technik einhalten zu können, ein Betrieb einer biologischen Kläranlage sei nicht unbedingt erforderlich, da die Entfernung von AOX und BTXE in einer biologischen Kläranlage nicht quantitativ erfolgen könne.
Als Stand der Technik betreffend die in Rede stehenden Grenzwerte sei jener der AEV Abfallbehandlung anzusehen.

Dazu merkte die Bf an, dass ihrer Ansicht nach die QZV Oberflächengewässer einem indirekteinleitenden Betrieb nicht entgegen gehalten werden könne, da deren Relevanz im gegenständlichen Fall erstmals bei Einleitung der Abwässer der Kläranlage des Reinhalteverbandes X bestehen könne, zu der die 4.000 EW der Bf nur einen Beitrag von rund 2,5 % des gesamten Kläranlagendurchsatzes leiste und diese weder Kenntnis noch Einfluss über andere in diese Kläranlage einleitende Personen habe. Der Managementaufwand einer Gebietskörperschaft zur Umsetzung von Unionsrecht könne keinesfalls im öffentlichen Interesse liegen, dies sei ausschließlich ein Ressourcenproblem der Gebietskörperschaft.

6.6. Zu der im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt IV./A)/14. vorgeschriebenen Auflage betreffend die fachliche Fortbildung von Personen, die mit der Wartung und dem Betrieb der C/P-Anlage betraut sind, führte die Amtssachverständige für Abwasserchemie aus, dass Grund für die Aufnahme dieser Auflage aus sachverständiger Sicht gewesen sei, dass im Bereich des Qualitätsmanagements eine fachliche Fortbildung alle zwei Jahre gefordert werde und unter diesen fachlichen Fortbildungen auch innerbetriebliche Schulungen an neuen Geräten bzw. zu neuen Methoden gesehen werden könnten.

Dazu wies die Bf darauf hin, dass Selbstverpflichtungen im Rahmen des Qualitätsmanagements noch immer dem Betrieb selbst überlassen bleiben sollten und vergleichbare gesetzliche Anordnungen, wenn überhaupt, 10-jährliche Intervalle vorsehen würden, weiters wurde auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen verwiesen.

6.7. Hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Befristung der Genehmigung bis 31. Dezember 2019 legte der Amtssachverständige für Abwassertechnik einen Bericht der X Consulting vor, welcher aufgrund der wasserrechtlichen Überprüfung für das Detailprojekt „Erweiterung X" im Auftrag der Gemeinde P als Kanalbetreiberin erstellt wurde. In diesem Bericht wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass bei Betrachtung der Schadstellen am Gussrohr zwischen den Schächten X bis X auch auf einen Angriff auf die Wandstärke des Gussrohres geschlossen werden könne. In diesem Fall könne es auch bei weiterem Abbau bei den stark beschädigten Teilbereichen eine Beeinträchtigung der Dichtheit bzw. Stabilität des Rohres geben. Weiters wurde in dem Bericht erwähnt, dass eine Sanierung in den nächsten ein bis zwei Jahren empfohlen werde, jedoch werde hier vorher noch eine aktuelle Untersuchung mit vorgereinigtem Kanal erforderlich sein.
Nach eingehender Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde aufgrund der fortgeschrittenen Verfahrensabläufe im gegenständlichen Verfahren von abwassertechnischer Seite her die Möglichkeit einer Befristung der Bewilligung bis 31. Dezember 2022 in Aussicht gestellt. Angemerkt wurde dazu noch vom Amtssachverständigen für Abwassertechnik, dass eine notwendige Sanierung der betroffenen, beeinträchtigten Kanalabschnitte durch die Gemeinde P eventuell in Absprache mit der Firma X rechtzeitig durchzuführen sei.

6.8. Zu der unter Spruchpunkt IV./B)/1. des angefochtenen Bescheides vorgeschriebenen Auflage betreffend die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen führte die Amtssachverständige für Abfallchemie aus, dass diese Auflage für erforderlich erachtet werde, um für die Behandlung in der C/P-Anlage sowie für den Gesamtbetrieb eine schlüssige nachvollziehbare Massenbilanz erstellen zu können. Der Weg des Abfalles solle hinsichtlich Herkunft, Art, Menge und Verbleib schlüssig nachvollzogen werden können. Dazu sei es erforderlich, konkrete Angaben hinsichtlich sämtlicher Inputmengen in die C/P-Anlage sowie Outputmengen aus der C/P-Anlage vom Betrieb zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Datenaufzeichnung in elektronischer Form sei es der Behörde schneller möglich, bei Fehlern die Ursache zu finden und abzustellen. Inhaltlich werde betreffend die in Blatt 1 aufzuzeichnende Menge eingehender Abfälle eine Erhöhung auf eine Genauigkeit von 20 kg als ausreichend erachtet.

Dazu merkte die Bf an, dass die wesentlichen Abfallbewegungen innerbetrieblich bereits auf Basis des § 17 AWG 2002 wie auch auf Grundlage der nach wie vor in Geltung stehenden Auflage Nr. 4.10.b) in Spruchpunkt IV. des Bescheides vom

6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, mehr als nur ausreichend durchgeführt würden. Neben den in dieser Auflage verlangten Aufzeichnungen wären darüber hinausgehende Aufzeichnungen überschießend - die diesbezügliche „Begründung" der Amtssachverständigen erweise sich als untauglich, diese weit über das gesetzlich geforderte Ausmaß hinausgehende Auflage im bekämpften Bescheid zu belegen. Soweit die Auflage mit einer leichteren oder rascheren Bearbeitung seitens der Behörde zu rechtfertigen versucht werde, wurde darauf verwiesen, dass nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Erleichterung behördlicher Aufsichtstätigkeiten nicht geeignet sei, eine solche Auflage zu rechtfertigen. Behördliche Aufsichtstätigkeiten dürften auf solche Art nicht auf den Betreiber überwälzt werden. Auf die datenschutzrechtlichen Bedenken sei bereits in der Beschwerde hingewiesen worden. Ausdrücklich hielt die Bf noch fest, dass der Behörde jederzeit am Betriebsstandort Einsicht in sämtliche abfallrechtliche Daten des Betriebes gewährt werde.

7. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über eine Änderung der Gesellschaftsform und des Firmenwortlautes der Bf informiert (nunmehr: X GmbH). Die X GmbH tritt im gegenständlichen Verfahren als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der X GmbH & Co KG.

8. Betreffend die aktuell gültige Indirekteinleitervereinbarung („Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalsystem"), welche unter lit. E) den Passus enthält, dass die Dauer der Zustimmung bis 31. Dezember 2019 („wie die Laufzeit des Bescheides") befristet ist, wurde im Hinblick auf das Ermittlungsergebnis vor dem Landesverwaltungsgericht seitens der Bf mit Schreiben vom 3. Februar 2017 ein von ihr bereits unterfertigter Entwurf einer Indirekteinleitervereinbarung übermittelt, in welcher unter lit. E) die Dauer der Befristung der Zustimmung nunmehr bis 31. Dezember 2022 verlängert wurde. Weiters lag dem Schreiben der Bf vom 3. Februar 2017 ein vom Reinhalteverband X am 3. Februar 2017 an die Bf übermitteltes E-mail bei, mit welchem der gegenständliche Entwurf der Indirekteinleitervereinbarung zwecks Unterzeichnung mit dem Hinweis an die Bf übermittelt wurde, dass dieser Entwurf in der kommenden Vorstandssitzung mit der Änderung der Befristung zur Beschlussfassung gebracht werde bzw. nach positiver Beschlussfassung unmittelbar nach der Sitzung die Unterfertigung durch die anderen Vertragsparteien erfolgen könne.

## IV. Rechtliche Beurteilung

### 1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

§ 17. (1) Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen. Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt.

(2) Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen

1. private Haushalte,
2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe [§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961] hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
   a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 übergeben werden, und
   b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe,
3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen und
4. Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

(3) Inhaber einer Deponie haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich der Abfallerzeuger oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung der Abfallsammler), das Anlieferungsdatum, die charakteristischen Eigenschaften der Abfälle, die Untersuchungen der Abfälle, die Abfallannahme, die genaue Lage (Einbaustelle) der Abfälle auf der Deponie und die gemäß den Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse zu führen. Inhaber einer Deponie haben bei der Annahme der Abfälle sicherzustellen, dass ihnen die für die Aufzeichnungen erforderlichen Daten von den Übergebern der Abfälle bekannt gegeben werden. Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen.

(4) Bei elektronischer Aufzeichnung ist nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 zur Identifikation von Abfallbesitzern und Standorten, sofern diese bereits im Register gemäß § 22 Abs. 1 enthalten sind, für Anlagentypen, Behandlungsverfahren und Abfallarten die entsprechende Identifikationsnummer der Register und der Zuordnungstabellen gemäß § 22 Abs. 1 zu verwenden. Es sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 im elektronischen Aufzeichnungssystem Schnittstellen einzurichten, sodass unverzüglich ein definierter Auszug aus den aktuellen Daten und aus den aufzubewahrenden Daten erstellt werden kann. Hiermit ist kein Zugriff auf das elek-

tronische Aufzeichnungssystem des Abfallbesitzers durch die Behörden und die beauftragten Dienstleister gemäß § 22 Abs. 1 verbunden.
(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Für die innerbetrieblichen Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 4 besteht hinsichtlich der Identifikation von Abfallersterzeugern und Standorten keine Verpflichtung, diese an das elektronische Register gemäß § 22 zu übermitteln. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. [...]

§ 38. [...]
(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. [...]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 21 Abs. 3 WRG 1959:

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

§ 32b WRG 1959:

Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzu-

halten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.
(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.
(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.
(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

§ 33b Abs. 10 WRG 1959:

(10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn
b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Eine solche Ausnahmebewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physi-

kalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung), BGBl. II Nr. 9/1999 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

§ 1. [...]
(2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.
[...]
(4) Abs. 2 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:
[...]
b) Materialien aus der Altlastensanierung
unter Einsatz von physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Verfahren
[...]

§ 3. Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

In Anlage A wird für AOX bei der Einleitung in ein Fließgewässer 0,5 mg/l und bei der Einleitung in eine öffentliche Kanalisation 1,5 mg/l festgelegt. Für BTXE beträgt der Grenzparameter in beiden Fällen 0,1 mg/l.

2. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 haben Konsenswerber, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen - so dürfen dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und hat die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen - den Anspruch, dass ihnen ein bisheriges Wasserrecht nach § 21 WRG 1959 wieder verliehen wird.

2. Einleitend ist dazu festzuhalten, dass antragsgegenständlich die Wiederverleihung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2009 erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X ist. Zur Klarstellung des damals erteilten Rechtes erließ die belangte Behörde am 9. September 2015 den Feststellungsbescheid GZ: AUWR-2006-1034/998, welcher vom erkennenden Gericht mit der Entscheidung LVwG-550708/12 vom 8. Februar 2017 bestätigt wurde. Sofern in der gegenständlichen Beschwerde Vorbringen zur Auslegung des damaligen Rechtes vorgenommen werden, ist diesen unter Verweis auf die Entscheidung LVwG-550708/12 entgegen zu treten und wird deshalb von einer näheren diesbezüglichen inhaltlichen Erörterung abgesehen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist damit der von der Bf gestellte Antrag auf Wiederverleihung des Rechtes zur Abwassereinleitung, wie sie mit Bescheid vom

17. Juli 2009, GZ: AUWR-2006-1034/347 (Anm.: Bescheid 2009), erteilt wurde unter Berücksichtigung der klarstellenden Ausführungen im Feststellungsbescheid vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, bestätigt durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich LVwG-550708/12 vom 8. Februar 2017.

3. Zur Frage, ob es sich bei dem vorliegenden Verfahren um ein Wiederverleihungsverfahren handelt, ist auch Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Folgendes festzuhalten:

Vorweg ist auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 21 Abs. 3 WRG 1959 hinzuweisen – im Erkenntnis 2007/07/0149 vom 17. September 2009 hält der VwGH Folgendes fest: *§ 21 Abs. 3 WRG 1959 bezieht sich auf die Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes. Eine wasserrechtliche Bewilligung auf Grund dieser Gesetzesstelle kann daher nur im Umfang und mit dem Inhalt des bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes wieder verliehen werden. Wurde die Wasserbenutzungsanlage, für die die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes begehrt wurde, aber gegenüber der erteilten Bewilligung verändert, ist eine Wiederverleihung dieses Rechtes - in der veränderten Form - nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 ausgeschlossen. Eine solche Veränderung des Wasserbenutzungsrechtes liegt aber jedenfalls dann vor, wenn sie einen eigenen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand verwirklicht*.

Betreffend die Frage, ob der Bescheid 2009 im Rahmen einer Wiederverleihung ergangen ist, ist festzuhalten, dass dieser Bescheid nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Wiederverleihung darstellt - insbesondere der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erörterte Wegfall der Umkehrosmoseanlage stellt entgegen der Ansicht der Bf eine Veränderung der Anlage gegenüber der erteilten Bewilligung im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht diesbezüglich sehr wohl davon aus, dass die Entfernung der Umkehrosmoseanlage von Relevanz ist: Entgegen dem Vorbringen der Bf vermag eine Umkehrosmoseanlage nicht nur die Einhaltung des CSB-Grenzwertes sicherzustellen, sondern aufgrund ihrer Eigenschaft - da es sich bei der Umkehrosmose um ein physikalisches Verfahren handelt - werden damit nicht nur organische Substanzen, sondern z.B. auch Schwermetalle zurückgehalten, für die der argumentierte „Einkauf" der Bf in der Kläranlage des Reinhalteverbandes X wirkungslos wäre, da die Kläranlage des Reinhalteverbandes X keineswegs in der Lage ist, Schwermetalle zurück zu halten bzw. zu filtern und sich deren Reinigungsleistung auf Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphor beschränkt und die Kläranlage somit nur einen Teil der Reinigungsleistung der Umkehrosmoseanlage übernehmen kann.

Die Bf argumentiert insbesondere damit, dass sie Anteile an der Kläranlage des Reinhalteverbandes X erworben habe und die Umkehrosmoseanlage, die ohnehin für eine geringere Einleitleistung genehmigt worden war, deshalb nicht mehr erforderlich gewesen sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass einer Umkehrosmoseanlage und einer biologischen Kläranlage völlig andere Verfahrenskonzeptionen zugrunde liegen und die Umkehrosmoseanlage als physikalisches Verfahren ein anderes - breiteres - Wirkungsspektrum als eine biologische Kläranlage hat bzw. eine biologische Kläranlage nicht in der Lage ist, Schadstoffe abzubauen, die die Umkehrosmoseanlage abbauen kann. Auch die Tatsache, dass die Umkehrosmoseanlage für eine geringere Einleitleistung genehmigt worden ist, vermag ihre Entfernung - im Hinblick auf die erwähnte nicht gegebene Vergleichbarkeit der Verfahrenskonzeptionen von Umkehrosmose und biologischer Reinigung und die in der Folge unterschiedliche Wirksamkeit - nicht als irrelevant zu qualifizieren.

Darüber hinaus ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Bf mit ihrem Antrag vom 12. Juni 2006, hinsichtlich dessen das darüber abgeführte Bewilligungsverfahren in den Bescheid 2009 mündete, für mehrere Parameter im Vergleich zu den in der AEV Abfallbehandlung verordneten Emissionswerten höhere Grenzwerte beantragte, welche im Bescheid vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, noch nicht enthalten waren. Im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 21 Abs. 3 WRG 1959, dass bei Verwirklichung eines wasserrechtlichen Bewilligungstatbestandes (im vorliegenden Fall: nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 zu bewilligende Erhöhung der Grenzwerte) eine Wiederverleihung ausgeschlossen ist, ist dies ebenso als Indiz dafür zu werten, dass der Bescheid 2009, welcher die beantragte Genehmigung erhöhter Grenzwerte gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 enthielt, keine Wiederverleihung darstellte.

Im nunmehr gegenständlichen Verfahren wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2013 die Wiederverleihung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Bf gemäß § 21 Abs. 3 und § 33 b Abs. 3 WRG 1959 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013, befristet bis zum 1. Dezember 2023, beantragt.

Da die Bf argumentiert, dass deshalb ihr ein Anspruch auf Erteilung einer dem Bescheid 2009 - in ihrer Auslegung - inhaltsgleichen Bewilligung zustehe, was insbesondere den in Spruchpunkt II. des Bescheides 2009 sowie in Spruchpunkt IV./A)/1. des gegenständlich angefochtenen Bescheides enthaltenen Schlüsselnummernkatalog einerseits und die gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 wiederum erhöht beantragten Grenzwerte für die Parameter AOX und BTXE anderseits betrifft:

4. Zur Vorschreibung unter Spruchpunkt IV./A)/1., dass nur Abwässer (wässrige Phase) aus der Behandlung folgender Abfälle abgeleitet werden dürfen, wobei die angeführten Grenzwerte einzuhalten sind [nachfolgend wird der bereits im Bescheid 2009 unter Spruchpunkt II. enthaltene Abfallkatalog angeführt]:

Diesbezüglich ist vorweg auf den Wortlaut des § 21 Abs. 3 WRG 1959 zu verweisen, nach dem der bisher Berechtigte dann Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes hat, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.
Grundlage für die beantragte Wiederverleihung ist die Rechtslage nach dem Bescheid 2009 unter Berücksichtigung der klarstellenden Ausführungen im Feststellungsbescheid vom 9. September 2015. Darin wurde festgestellt, dass der Bescheid 2009, mit dem die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Bf in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes X erteilt worden ist, ausdrücklich nur das Recht zur Ableitung von Abwässern, die aus der Behandlung nachstehender Abfälle [Anm.: es folgt ein Katalog von Schlüsselnummern samt Abfallbezeichnung] stammen, umfasst.

Im gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde wiederum im Spruchpunkt IV./A)/1. ein im Vergleich zu jenem im Bescheid 2009 enthaltenen inhaltsgleicher Katalog betreffend Schlüsselnummern samt Abfallbezeichnung aufgenommen und dazu ausgeführt, dass aus der verfahrensgegenständlichen C/P-Anlage der Bf nur Abwässer (wässrige Phase) aus der Behandlung folgender Abfälle [Anm.: es folgt der erwähnte Abfallkatalog] abgeleitet werden dürfen, wobei die angeführten Grenzwerte einzuhalten sind.

Daraus folgt, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens also jener Katalog an Abfallschlüsselnummern ist, der in den Bescheid 2009 (Spruchpunkt II.) aufgenommen wurde, in Form der durch den Feststellungsbescheid vom 9. September 2015 getroffenen inhaltlichen Klarstellung.
Der Ordnung halber sei dazu noch festgehalten, dass die Betriebs- und Wartungsvorschrift vom 14. Jänner 2014, welche von der Bf der belangten Behörde vorgelegt wurde, in Punkt 6. den Inhalt des Bescheides 2009 insofern wiedergab, als der in Spruchpunkt II. des Bescheides 2009 enthaltene Schlüsselnummernkatalog darin exakt übernommen wurde und jene Abfallarten, welche zulässigerweise in der C/P-Anlage der Bf behandelt werden durften, blau unterlegt wurden (das war der im Bescheid 2009 enthaltene Schlüsselnummernkatalog). Im Jänner 2015 teilte die Bf dann der belangten Behörde mit, dass sie hinsichtlich des Inhaltes des Bescheides 2009 mittlerweile eine andere Auffassung vertrete als die belangte Behörde, was schließlich in den Feststellungsbescheid vom 9. September 2015 mündete. Im August 2015 legte die Bf der belangten Behörde dann eine geänderte Version der Betriebs- und Wartungsvorschrift vor,

welche die oben genannte Einschränkung auf den Schlüsselnummernkatalog aus dem Bescheid 2009 wiederum nicht mehr enthielt.

Überprüft man nun die inhaltlichen Voraussetzungen zur Erteilung der gegenständlichen Bewilligung im Hinblick auf öffentliche Interessen bzw. Stand der Technik, so ist Folgendes festzuhalten:

Ausschließlich betreffend diesen Abfallkatalog wurde von der Amtssachverständigen für Abfallchemie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Bezug auf die erwähnten öffentlichen Interessen eindeutig festgestellt, dass neben dem Parameter CSB auch das Verhältnis Kohlenstoff zu Stickstoff und Phosphor für die Kläranlage des Reinhalteverbandes X wichtig ist und für den Fall, dass dieses Nährstoffgleichgewicht stark in eine Richtung verschoben wird, die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer nicht gesichert erreicht werden sowie das Verschlechterungsverbot nicht eingehalten werden kann. Dies ist bei Abwässern der Fall, die betreffend die oben erwähnten Parameter eine ausschließliche Belastung mit Kohlenstoff oder Stickstoff oder eine besonders hohe Belastung mit Phosphor aufweisen, was auf die Abwässer aus der Behandlung von Abfällen zutrifft, die jenen Schlüsselnummern zuzuordnen sind, welche im Vergleich zu dem im Bescheid vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, enthaltenen Schlüsselnummernkatalog im gegenständlich angefochtenen Bescheid (Spruchpunkt IV./A)/1.) bzw. auch schon im Bescheid 2009 (Spruchpunkt II.) gestrichen wurden. Im Fall der Ableitung derart belasteter Abwässer besteht die Gefahr, dass die bewilligte Reinigungsleistung der Kläranlage des Reinhalteverbandes X nicht erbracht werden kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die QZV Chemie Oberflächengewässer in dem betreffenden Abschnitt der T, in welche die gereinigten Abwässer aus der Kläranlage des Reinhalteverbandes X eingeleitet werden, nicht gesichert eingehalten werden kann. Dies würde den öffentlichen Interessen an der Gewässerreinhaltung sowie auch an der Verhinderung eines nachteiligen Einflusses auf die Beschaffenheit des Wassers zuwiderlaufen und führt somit zur Notwendigkeit, zum Zweck der Vermeidung einer Verletzung von öffentlichen Interessen den Katalog an Abfällen, hinsichtlich derer Abwässer aus ihrer Behandlung unbedenklich abgeleitet werden können, in dieser Form zu definieren.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der in der mündlichen Verhandlung an anderer Stelle geäußerten Ansicht der Bf, dass die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer im vorliegenden Fall aufgrund der gegenständlichen Indirekteinleitung irrelevant sei, nicht beizupflichten ist: Verfahrensgegenständlich ist im vorliegenden Fall die Beurteilung der Frage, ob öffentliche Interessen einer Wiederverleihung des Wasserrechtes entgegen stehen. Da sich das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung sowie an der Verhinderung eines nachteiligen Einflusses auf die Beschaffenheit

des Wassers im Inhalt der QZV Chemie Oberflächengewässer widerspiegelt, ist diese sehr wohl als Beurteilungsgrundlage betreffend die Verletzung von öffentlichen Interessen heranzuziehen - der Bf ist zwar beizupflichten, dass die Einleitung der Abwässer aus der C/P-Anlage nicht unmittelbar in ein Gewässer erfolgt - dies kann jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass bei der Beurteilung, ob öffentliche Interessen einer neuerlichen Bewilligung entgegen stehen, das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung bzw. auch jenes der Verhinderung der nachteiligen Beeinflussung des Wassers durch die gegenständlichen Abwässer deshalb außer Acht gelassen wird, weil die gegenständlichen Abwässer zuerst in den Kanal eingeleitet werden, in der Folge in der Kläranlage des Reinhalteverbandes X gereinigt bzw. von dort weiter in die T eingeleitet werden, welche in diesem Detailwasserkörper einen mäßigen Gesamtzustand aufweist. Wie bereits oben erwähnt, besteht bei der Einleitung von Abwässern aus der Behandlung von Abfällen, die sich nicht mehr in dem zur Ableitung zulässigen Schlüsselnummernkatalog finden, die Gefahr, dass die Kläranlage des Reinhalteverbandes X ihre zu erfüllende Reinigungsleistung nicht erbringen kann und dies wiederum Auswirkungen auf das nachfolgende Gewässer (T), in welches die Wässer aus der Kläranlage eingeleitet werden, haben kann.

In diesem Zusammenhang sei betreffend die Beurteilung, ob öffentliche Interessen einer neuerlichen Bewilligung entgegen stehen, der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der öffentlichen Interessen in § 105 WRG 1959 nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abschließend ist.

Zur Voraussetzung, dass die Wassernutzung unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen hat, ist festzuhalten, dass nach Entfernung der Umkehrosmoseanlage in der gegenständlichen C/P-Anlage keine Entfernung von biologisch abbaubaren organischen Inhaltsstoffen mittels eines physikalischen Verfahrens mehr stattfindet bzw. die C/P-Anlage technisch auch keine aerobe bzw. biologische Behandlung von Abfällen leisten kann. Aus diesem Grund war aus abwasserchemischer Sicht eine Einschränkung auf den gegenständlichen Schlüsselnummernkatalog notwendig, da bei der Ableitung von Abwässern aus der Behandlung von Abfällen mit hohem organischen Anteil der bereits erwähnte Effekt eintritt, dass das Nährstoffgleichgewicht in der Kläranlage des Reinhalteverbandes X stark in eine Richtung verschoben wird und die Kläranlage nicht mehr die von ihr zu erbringende Reinigungsleistung erfüllen kann, woran auch ein „Einkaufen" in der Kläranlage durch die Bf nichts ändert, da eine biologische Kläranlage nur einen Teil der Reinigungsleistung einer Umkehrosmoseanlage erbringen kann und von ihrem Zweck her vor allem auf die Reinigung von häuslichen Abwässern in ihrer spezifischen Zusammensetzung ausgerichtet ist, welche sich im Fall einer Ableitung von Abwässern aus der Behandlung von Abfällen mit hoher organischer Belastung jedoch erheblich unterscheidet und zu den erwähnten Minderungen der Reinigungsleistung der Kläranlage führen kann.

Zum Grund, warum der Ableitungskonsens über Schlüsselnummern, welche ihre Grundlage im Abfallwirtschaftsrecht haben, definiert wurde, ist auszuführen, dass dies einerseits ein Spezifikum des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 38 AWG 2002 darstellt, in dessen Rahmen u.a. auch das Wasserrecht mit anzuwenden ist, und andererseits der spezifische Typus der im konkreten Fall vorliegenden Abfallbehandlungsanlage, nämlich jener der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage, die Bezugnahme auf Schlüsselnummern notwendig macht - es handelt sich dabei zwar um eine Abfallbehandlungsanlage, welche auf Grundlage des AWG 2002 zu genehmigen ist, darin gelangen jedoch vorwiegend flüssige Abfälle in Form von Lösungen, Gemischen etc. zur Behandlung und erfolgt schließlich eine Trennung in Feststoffe und Prozess- bzw. in der Folge Abwasser. In diesem Sinn hat auch die Bezugnahme auf die zulässigerweise abzuleitenden Abwässer im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftsrechtlichen Schlüsselnummern zu erfolgen - dies gewährleistet, dass die Umsetzung des Inhaltes des gegenständlichen Bescheides durch die Bf möglichst praxisnahe erfolgen kann, denn sie erhält von anderen Abfallbesitzern nach Schlüsselnummern kategorisierte (meist flüssige) Abfälle, welche sie in der C/P-Anlage behandelt. Eine Bezugnahme auf Schlüsselnummern erleichtert die Identifizierung jener Abfälle, hinsichtlich deren Behandlung eine Ableitung von Abwässern zulässig bzw. nicht zulässig ist. Im Sinn des Gebotes, Bescheide möglichst klar zu formulieren, ist ein Schlüsselnummernkatalog für die Bescheidadressatin bei weitem eindeutiger und im Hinblick auf die Einhaltung des diesbezüglichen Konsenses praktikabler als die ledigliche Aufnahme eines Satzes in den Spruch des Genehmigungsbescheides, welcher die Abwässer ohne Bezugnahme auf ihre Herkunft bzw. auf die Abfallart, aus deren Behandlung sie entstanden sind, umschreibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Voraussetzung betreffend den gegenständlichen, in Spruchpunkt IV./A)/1. enthaltenen Schlüsselnummernkatalog im Hinblick auf die Ableitung von Abwässern aus der Behandlung dieser Abfälle das gegenständliche Recht zur Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X (unter Maßgabe der weiters im angefochtenen Bescheid in der Fassung des gegenständlichen Erkenntnisses enthaltenen Bestimmungen) erteilt werden kann.

5. Im Hinblick auf die im Vergleich zu den in der AEV Abfallbehandlung verordneten Emissionswerten gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 erhöht beantragten Grenzwerte betreffend die Parameter AOX und BTXE ist Folgendes auszuführen:

Im Konsensumfang des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: AUWR-2006-1034/347 (Anm.: Bescheid 2009), waren unter anderem erhöhte Grenzwerte für AOX und BTXE unter Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 zugelassen, und zwar für AOX 2,5 mg/l bzw. max. 180 g/d und für BTXE 0,5 mg/l. Auch gegenständlich beantragte die Bf, die Grenzwerte der genannten Parameter erneut so festzulegen. Die belangte Behörde legte im angefochtenen Bescheid jedoch die Grenzwerte für AOX mit 1,5 mg/l bzw. 180 g/d und für BTXE mit 0,1 mg/l fest. Dies entspricht den in der AEV Abfallbehandlung festgelegten Grenzwerten für die Einleitung von Abwässern in eine öffentliche Kanalisation (vgl. AEV Abfallbehandlung, Anlage A Z. 34 und 40), welche auch den Stand der Technik darstellen.

Gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 kann, wenn es im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand technisch nicht möglich ist, die nach Abs. 3 verordneten Emissionswerte einzuhalten, die Bewilligung mit weniger strengen Regelungen erteilt werden, wenn entweder das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen.

Zur Frage, ob im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der in der AEV Abfallbehandlung und auf deren Grundlage im angefochtenen Bescheid festgesetzten Emissionswerte technisch nicht möglich sei, machte die Bf geltend, dass dafür Investitionen für die Errichtung einer biologischen Behandlungsanlage in Höhe von rd. EUR 2 Mio. notwendig wären.
Hierzu führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Abwasserchemie aus, dass durch eine effiziente Eingangskontrolle und den progressiven Einsatz von Aktivkohle bei Abwässern, die höhere Belastungen mit den gegenständlichen Stoffen erwarten lassen, die Einhaltung der verordneten Grenzwerte in der bestehenden Anlage technisch möglich ist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt die Amtssachverständige für Abwasserchemie nochmals fest, dass einerseits die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen über ein Jahr gesehen verhältnismäßig gering war (AOX: 3, BTXE: 10) und andererseits durch Erhöhung des Managementaufwandes bei der bestehenden Anlage im Sinn des oben Erwähnten die Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. Der Betrieb einer biologischen Kläranlage ist hierfür nicht erforderlich, da die Entfernung von AOX und BTXE darin nicht quantitativ erfolgen kann.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte seitens der Bf somit nicht schlüssig dargelegt werden, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, welche jenen der AEV Abfallbehandlung entsprechen, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand technisch nicht möglich sei, da einerseits für die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte betreffend die beiden konkreten Parameter die Errichtung einer biologischen Kläranlage nicht unbedingt zielführend ist und andererseits bereits durch eine verstärkte Eingangskontrolle und den progressiven Einsatz von Aktivkohle die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte gewährleistet werden könnte.

Zur Beurteilung der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt:
Dazu hat die Bf in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, dass das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jedenfalls überwiege, da bei einer weiter entfernt zu erfolgenden Abfallbehandlung jedenfalls höhere Kosten anfallen, es in der Vergangenheit zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinn des § 105 WRG 1959 gekommen sei und das öffentliche Interesse an einer dokumentiert funktionierenden Abfallentsorgung überwiege - insbesondere lasse sich dies mit der wachsenden Entwicklung des Entsorgungsbereiches flüssiger gefährlicher Abfälle dokumentieren. Weiters seien keinerlei Indizien hervorgekommen, dass ein dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung entgegen zu stellendes Interesse an der Gewässerreinhaltung überhaupt beeinträchtigt sein könnte.

Dazu ist festzuhalten, dass unbestritten ein öffentliches Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung besteht, welches jedoch nicht derart örtlich fokussiert auf den Standort P, sondern zumindest auf ganz Oberösterreich, wohl aber vielmehr sogar auf das gesamte Bundesgebiet zu beziehen ist. Die Bf vermeint, es bestünde ein öffentliches Interesse daran, dass sie die verfahrensgegenständliche C/P-Anlage am Standort P betreibt, was jedoch aus folgenden Gründen zu verneinen ist: Das aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts jedenfalls bestehende öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bezieht sich darauf, dass die im Bundesland bzw. Bundesgebiet anfallenden Abfälle derart gelagert, gesammelt und behandelt werden, dass jedenfalls den öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht widersprochen und die Ziele und Grundsätze des AWG 2002 möglichst verfolgt werden. Darin findet sich jedoch keine Bestimmung, die ein öffentliches Interesse des Betriebes einer Behandlungsanlage (von deren Typ es in einem geographisch kleinräumigen Gebiet wie Oberösterreich sogar insgesamt drei gibt) an genau jenem Standort nahe legen würde.
Das bestehende öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäß funktionierenden Abfallentsorgung in Oberösterreich bzw. Österreich ist somit von dem Interesse der Bf an der Behandlung von Abfällen in ihrer C/P-Anlage am Standort P und

der nachfolgenden Einleitung deren Abwässer - mit den beantragten erhöhten Ableitgrenzwerten - zu unterscheiden. Die Bf mag daran denklogisch zwar ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse haben, dieses stellt jedoch kein öffentliches Interesse dar.

Darüber hinaus lautet die konkrete Formulierung in § 33b Abs. 10 WRG 1959 „das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt" - dies bedeutet, dass ein entgegen der Ansicht des erkennenden Gerichtes allenfalls bestehendes öffentliches Interesse daran, dass die Bf Abfälle am Standort P in ihrer C/P-Anlage behandelt und die dabei entstehenden Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in der Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X einleitet, höher sein müsste als das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung:
Dazu ist anzumerken, dass die Reinhaltung von Gewässern eines der obersten Ziele des WRG 1959 darstellt und sowohl darin als auch in den darauf basierenden Verordnungen wiederholt niedergeschrieben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Ansicht der Bf, dass die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer im vorliegenden Fall aufgrund der gegenständlichen Indirekteinleitung irrelevant sei, nicht beizupflichten ist: Verfahrensgegenständlich ist im vorliegenden Fall die Beurteilung der Frage, ob das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung jenes an der die Einleitung erfordernden Maßnahme überwiegt. Da sich das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung jedenfalls auch im Inhalt der QZV Chemie Oberflächengewässer widerspiegelt, ist es zulässig, dass die Amtssachverständige für Abwasserchemie diese als Beurteilungskriterium herangezogen hat.
Die Bf mag damit Recht haben, dass die Einleitung der Abwässer aus der C/P-Anlage nicht unmittelbar in ein Gewässer erfolgt - gerade bei der Beurteilung eines öffentliches Interesses an der Gewässerreinhaltung im Vergleich zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage kann jedoch die Betrachtung nicht an dem Punkt enden, an dem das Abwasser in den Kanal eingeleitet wird: Zweck der Festschreibung der gegenständlichen Grenzwerte ist insbesondere die Gewährleistung einer ausreichenden Abwasserreinigung in der nachfolgenden Kläranlage des Reinhalteverbandes X, ohne diese zu überlasten bzw. ihre Reinigungsleistung zu beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen auf das in der Folge in die T geklärt abgeleitete Wasser hat, welches in der gegenständlichen Kläranlage dementsprechend zu reinigen ist, dass die Reinhaltung des der Kläranlage nachfolgenden Gewässers ebenso nicht beeinträchtigt wird. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die T in diesem Detailwasserkörper nur einen mäßigen Gesamtzustand aufweist und das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung diesbezüglich jedenfalls als sehr hoch anzusehen ist. Festgehalten sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass sich das Wort „Gewässerreinhaltung" bereits begrifflich auf ein Gewässer und nicht auf einen isoliert betrachteten Kanalstrang bezieht und somit die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Gewässerreinhaltung im gegenständlichen Fall

auch darüber hinaus das nachfolgende Gewässer einzubeziehen hat. Diesbezüglich besteht in Österreich ein besonders hohes Interesse, welches sich in den in Geltung stehenden wasserrechtlichen Vorschriften widerspiegelt - Wasser sowie dessen Reinhaltung ist dementsprechend als prioritär einzustufendes Schutzgut anzusehen.
Somit ist festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse am Betrieb der C/P-Anlage der Bf exakt am Standort P mit der Folge der Einleitung deren Abwässer in den öffentlichen Kanal und in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X - somit an der die Einleitung erfordernden Maßnahme - einerseits nicht besteht und andererseits das öffentliche Interesse an der Gewässerreinhaltung jedenfalls als prioritär anzusehen ist.

Als alternative Voraussetzung ist zu prüfen, ob die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann:
Dazu ist einerseits darauf hinzuweisen, dass aus sachverständiger Sicht eindeutig hervorgehoben wurde, dass die Einhaltung der in der AEV Abfallbehandlung geregelten und im bekämpften Bescheid vorgeschriebenen Emissionswerte mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist und die Notwendigkeit besteht, den Stand der Technik, welcher in diesen Emissionswerten abgebildet ist, einzuhalten. Darüber hinaus ist auf das in dieser Bestimmung enthaltene Wort „vorübergehend" besonders Bedacht zu nehmen: die auf der Ausnahmebestimmung des § 33b Abs. 10 WRG 1959 fußenden erhöhten Grenzwerte betreffend AOX und BTXE wurden bereits mit Bescheid vom 17. Juli 2009 vorgeschrieben - der Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt im Jahr 2017, somit sind bereits mehr als sieben Jahre seit Gewährung dieser Ausnahme verstrichen. Nunmehr wird in der Beschwerde von der Bf vorgebracht, dass die mit dem bekämpften Bescheid erteilte Bewilligung bis zum 31. Dezember 2023 zu befristen sei. In Vorwegnahme der Begründung der mit vorliegendem Erkenntnis bis 31. Dezember 2022 befristet erteilten Bewilligung ist eindeutig festzuhalten, dass ein derartiger Zeitraum jedenfalls nicht als vorübergehend zu qualifizieren ist. Die isolierte Betrachtung des Zeitraumes von 2009 bis 2017 ließe sich möglicherweise noch als „vorübergehend" qualifizieren, die vorliegend bis Ende 2022 erteilte Bewilligung ist jedoch keinesfalls mehr als vorübergehend zu qualifizieren - im Jahr 2009 wurde die Ausnahme gemäß § 33b Abs. 10 WRG 1959 u.a. nämlich bereits genau unter diesem Aspekt erteilt. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist somit im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung des § 33b Abs. 10 lit. b) WRG 1959 bereits aus diesem Grund eine zeitlich noch weiter erstreckte Hinnahme der Überschreitung von Emissionswerten und damit eine weitere „vorübergehende" Hinnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus ist insbesondere auch auf das von sachverständiger Seite ins Treffen geführte Argument des mäßigen Gesamtzustandes der T, in welche die Kläranlage X einleitet, Bedacht zu nehmen.

Es ist nicht Sinn und Zweck des § 33b Abs. 10 WRG 1959, höhere Grenzwerte als verordnet über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen und so de facto die verordneten Grenzwerte auszuhebeln. Diese Bestimmung wurde vielmehr für den kurzfristigen Ausnahmefall geschaffen, um in einem solchen Ausnahmefall den (Fort-)Bestand von Anlagen - kurzfristig - zu ermöglichen. Jedem Anlagenbetreiber, der das Privileg der erhöht festgesetzten Grenzwerte nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 in Anspruch nimmt, muss bewusst sein, dass die Ausnahmen nur vorübergehend greifen und er auf längere Sicht jedenfalls die Voraussetzungen zur Einhaltung der verordneten Grenzwerte schaffen muss.

Diesbezüglich ist zur Auslegung des in § 33b Abs. 10 lit. b) WRG 1959 verwendeten Begriffes „vorübergehend" auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der in § 33b Abs. 10 WRG 1959 enthaltenen Notwendigkeit einer kurzen Befristung hinzuweisen, gemäß der eine Bewilligungsdauer von zehn Jahren nicht als „kurze Befristung" im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist (VwGH 26.9.2013, 2010/07/0219; 24.9.2015, 2012/07/0083). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann diese Judikatur auch auf die Auslegung, was unter der „vorübergehenden" Hinnahme der Überschreitung von Emissionswerten zu verstehen ist, angewendet werden.

Dazu überleitend sei auf die jedenfalls einzuhaltende Vorgabe des § 33b Abs. 10 WRG 1959 verwiesen, dass „eine solche Ausnahmebewilligung" „kurz zu befristen" ist und nach eben zitierter Judikatur eine Befristung von zehn Jahren jedenfalls nicht als kurze Befristung anzusehen ist. Da die mit dem Bescheid 2009 gewährte Befristung im Jahr 2017, in welchem die gegenständliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergeht, bereits mehr als sieben Jahre andauert, ist auch aus diesem Grund eine weitere Gewährung der Ausnahme nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 hinsichtlich der Parameter AOX und BTXE nicht möglich. Folglich war der Antrag der Bf hinsichtlich des Begehrens, die Grenzwerte für die Parameter AOX und BTXE gegenüber den verordneten Emissionswerten erhöht zu genehmigen, abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist der Argumentation der Bf, dass im Rahmen des Wiederverleihungsverfahrens bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 WRG 1959 ein Anspruch auf Verleihung einer inhaltsgleichen Bewilligung wie der aktuell gültigen - und folglich auch auf eine fortgesetzte Verleihung einer erteilten Ausnahmebewilligung nach § 33b Abs. 10 WRG 1959 - bestehe, zu entgegnen, dass diese Ansicht den Inhalt des § 33b Abs. 10 leg.cit. völlig konterkarieren würde, da nach dieser Argumentation einmal gemäß § 33b Abs. 10 leg.cit. erhöht bewilligte Grenzwerte in dieser Höhe bei jeder Wiederverleihung weiter bewilligt werden müssten, ohne die inhaltlichen Voraussetzungen des § 33b Abs. 10 leg.cit. prüfen bzw. berücksichtigen zu können - insbesondere würde auch die dezidiert darin enthaltene Wendung „eine

solche Ausnahmebewilligung ist kurz zu befristen", wobei im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bewilligungsdauer von zehn Jahren nicht als „kurze Befristung" im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist, bei einer der Bf folgenden Auslegung umgangen.

6. In Spruchpunkt IV./A)/3. wurde im angefochtenen Bescheid für den Parameter CSB ein Grenzwert von 5.000 mg/l (Konzentration) sowie max. 600 kg/d bzw. 2.800 kg/Woche vorgeschrieben. Auch Auflage Nr. 11 in Spruchpunkt IV./A) bezieht sich auf den vorgeschriebenen Konzentrationsgrenzwert von 5.000 mg/l.

Im angefochtenen Bescheid wird die Vorschreibung des Grenzwertes in dieser Höhe mit der Notwendigkeit, die öffentlichen Interessen zu schützen, begründet. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte die Amtssachverständige für Abwasserchemie dazu aus, dass der Grenzwert aus Problemen in den vergangenen Jahren mit der Einleitung von Abwässern des Betriebes der Bf in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X resultiere.
Dazu ist festzuhalten, dass die AEV Abfallbehandlung zwar tatsächlich keinen Grenzwert für CSB vorschreibt, eine entsprechende fachliche Argumentation der Notwendigkeit der Vorschreibung eines Grenzwertes für den Parameter CSB in dieser Höhe diese jedoch zu rechtfertigen vermag. Dem Argument der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, dass der Grenzwert in der vorgeschriebenen Höhe aus Problemen in den vergangenen Jahren bei der Einleitung der betrieblichen Abwässer der Bf in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X herrührt, ist jedoch die letztgültige Indirekteinleitervereinbarung, welche von der Bf, der Gemeinde P und dem Reinhalteverband X unterzeichnet wurde, entgegenzuhalten: Darin wird unter der lit. B) für CSB ein Wert von 8.000 mg/l sowie eine maximale Tagesfracht von 600 kg sowie eine maximale Wochenfracht von 2.800 kg festgeschrieben. Die Werte betreffend maximale Tages- bzw. Wochenfracht entsprechen somit jenen, die auch im gegenständlich angefochtenen Bescheid angeführt sind. Da die Argumentation aus sachverständiger Sicht dahingehend lautete, dass in der Vergangenheit Probleme bei der Einleitung der betrieblichen Abwässer der Bf in die Kläranlage des Reinhalteverbandes X auftraten, dieser als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 in der Indirekteinleitervereinbarung jedoch einem Konzentrationswert von 8.000 mg/l zustimmte, scheint es sachgerecht, den in der Indirekteinleitervereinbarung, welche die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Reinhalteverband X) zur Einleitung der betrieblichen Abwässer der Bf enthält, festgesetzten Wert auch in den vorliegend angefochtenen Bescheid aufzunehmen. Die im angefochtenen Bescheid festgesetzten Grenzwerte betreffend Tages- bzw. Wochenfracht bezüglich des Parameters CSB entsprechen jenen in der Indirekteinleitervereinbarung und sollen deshalb unverändert bleiben.

7. Mit der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 14 wurde vorgeschrieben, dass die mit der Wartung und dem Betrieb der C/P-Anlage betrauten Personen und deren Stellvertreter unter anderem zumindest alle zwei Jahre an einer fachlichen Ausbildung teilzunehmen haben. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist dazu festzuhalten, dass diese Auflage in der vorliegenden Form weder gesetzlich gedeckt ist noch in der mündlichen Verhandlung ausreichend begründet wurde, warum über die im AWG 2002 vorgeschriebenen Voraussetzungen betreffend Kenntnisse und Fähigkeiten eine mindestens alle zwei Jahre zu erfolgende Teilnahme an einer fachlichen Ausbildung notwendig sei, insbesondere unter dem Aspekt, dass auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine exakte Definition bzw. Eingrenzung des Begriffes „fachliche Ausbildung" erfolgt ist bzw. möglich war.

8. Zu der in Spruchpunkt IV./A) enthaltenen Auflage Nr. 23, dass die Betriebs- und Wartungsvorschrift bis Ende September 2016 an die gegenständliche Genehmigung anzupassen ist, ist auszuführen, dass aufgrund des Zeitpunktes der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Zeitraum für die Anpassung der Betriebs- und Wartungsvorschrift entsprechend zu verlängern war. Auf die in der Beschwerde vorgebrachte Argumentation der Bf betreffend die Vorlage einer angepassten Betriebs- und Wartungsvorschrift war unter Hinweis auf den Inhalt des Feststellungsbescheides der belangten Behörde vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, in der Fassung des Erkenntnisses LVwG-550708/12 vom 8. Februar 2017 nicht mehr einzugehen.

9. Zu der in Spruchpunkt IV./B)/1. angeordneten umfassenden Aufzeichnungs- bzw. Übermittlungspflicht von Daten: Im AWG 2002 bzw. auch der Abfallbilanzverordnung sind Aufzeichnungspflichten für Abfallsammler und -behandler vorgeschrieben. Zur Einhaltung dieser Aufzeichnungspflichten ist der Anlagenbetreiber bereits ex lege verpflichtet. Im Bescheid vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, wurden unter Spruchpunkt II./ 4.10.b) detaillierte Aufzeichnungspflichten betreffend die C/P-Anlage festgeschrieben. Diese Auflage wurde durch den Bescheid 2009 nicht abgeändert und steht weiterhin in Geltung, wobei entgegen der von der Bf in der mündlichen Verhandlung geäußerten Ansicht, dass die Auflage aufgrund einer Wiederverleihung weiterhin in Geltung stehe, festzuhalten ist, dass diese Auflage nicht im Rahmen des Wasserrechtsregimes vorgeschrieben wurde und folglich auch nicht Inhalt einer Wiederverleihung eines Wasserrechtes sein kann. Da der Bescheid vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, durch den Bescheid 2009 zwar abgeändert wurde, dieser Auflagenpunkt u.a. jedoch nicht geändert oder neu gefasst wurde, steht die Auflage auch jetzt noch in Geltung und ist für die Bf verpflichtend.

Die im verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid über die erwähnte Auflage in Spruchpunkt II./4.10.b) des Bescheides vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, hinaus vorgeschriebene Verpflichtung zur elektronischen Führung - nicht Übermittlung! - von Aufzeichnungen über die genannten Daten und insbesondere deren Übermittlung an die Behörde jeweils drei Arbeitstage nach jedem Monatswechsel per E-Mail geht jedoch weit über die Vorgaben des AWG 2002 bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen hinaus. Die von der Amtssachverständigen für Abfallchemie im Rahmen der mündlichen Verhandlung geäußerte Begründung, dass es bei Datenaufzeichnungen in elektronischer Form bzw. deren monatlicher Übermittlung an die Behörde schneller möglich sei, bei Fehlern die Ursache zu finden und abzustellen, mag aus sachverständiger Sicht bzw. aus Sicht der Behörde verständlich sein, ist jedoch im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz der Amtswegigkeit bzw. zu den Grenzen der Mitwirkungspflicht von Parteien für sich alleine nicht als ausreichend zu qualifizieren, um die Vorschreibung einer elektronischen Führung der Aufzeichnungen bzw. Verpflichtung zu deren monatlicher Übermittlung an die Behörde zu rechtfertigen. Aus diesem Grund wird diese Auflage aus dem verfahrensgegenständlichen Bescheid gestrichen.
Da somit der gesamte Spruchpunkt IV./B) gestrichen wird, sind die im angefochtenen Bescheid als Spruchpunkt IV./C) bezeichneten Nebenbestimmungen aus Sicht der Abwassertechnik in der Folge als Spruchpunkt IV./B) zu bezeichnen.

10. Im angefochtenen Bescheid wurde die Wiederverleihung bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Die Bf beantragte die Befristung bis zum 31. Dezember 2023 und machte geltend, dass die Begründung der Behörde für die kürzere Befristung - dass sich Kanalabschnitte in schlechtem Zustand befänden - dem von ihr vorgelegten Gutachten hinsichtlich der Prüfung der Abwasserleitung der C/P-Anlage am Standort P auf Schadensfreiheit und Dichtheit vom 8. November 2013 widerspreche und sich jedenfalls als unverhältnismäßig darstelle.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde nach eingehender Erörterung aufgrund der fortgeschrittenen Verfahrensabläufe im gegenständlichen Verfahren von abwassertechnischer Seite her die Möglichkeit einer Befristung der Bewilligung bis 31. Dezember 2022 in Aussicht gestellt, wobei vom Amtssachverständigen für Abwassertechnik dazu noch angemerkt wurde, dass eine notwendige Sanierung der betroffenen, beeinträchtigten Kanalabschnitte durch die Gemeinde P eventuell in Absprache mit der Firma X rechtzeitig durchzuführen sei. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist angesichts des erzielten Ermittlungsergebnisses das Ende der Befristung der verfahrensgegenständlichen Bewilligung mit 31. Dezember 2022 festzusetzen.

Im Hinblick auf die bestehende Indirekteinleitervereinbarung, welche bis 31. Dezember 2019 befristet ist, ist auf die Ausführungen unter Pkt. III. 8. des vorliegenden Erkenntnisses hinzuweisen, denen gemäß ein hinsichtlich der Befristung überarbeiteter, von der Bf bereits unterzeichneter Entwurf der Indirekteinleitervereinbarung vorliegt. Diese wird in der kommenden Vorstandssitzung mit der Änderung der Befristung beschlossen und in der Folge von den weiteren Vertragsparteien unterzeichnet - somit besteht Gleichklang in zeitlicher Hinsicht (31. Dezember 2022) betreffend die Befristungen der Indirekteinleitervereinbarung und der verfahrensgegenständlichen abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Ableitung der betrieblichen Abwässer der Bf.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Hörzing